Kein Wildschadensersatz, wenn...

- der Schaden nicht von Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen stammt;

- der Schaden nicht an Pflanzen, Früchten oder der Substanz des Grundstücks (Boden) entstanden ist;

- der Schaden von ausgebrochenem Gehegewild stammt und dieses noch in fremdem Eigentum steht;

- der Schaden in befriedeten Bezirken eingetreten ist;

- der Schaden an einem anderen Rechtsgut eingetreten ist (Folgeschaden, z. B. Beinbruch infolge Kaninchenbaues);

- der Schaden durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr hätte ausgeglichen werden können;

- der Schaden an bereits eingeernteten Früchten entstanden ist: (z.B. Kartoffeln in Miete, Heustadel);

- der Schaden durch ein späteres Ereignis ohnehin eingetreten wäre (z. B. durch Überschwemmung, Hagel o. ä.);

- der Geschädigte Verhütungsmaßnahmen des Pächters (z. B. Elektrozaun) unwirksam gemacht oder ohne triftigen Grund untersagt hat und dadurch der Schaden eingetreten ist;

- der Geschädigte den Schaden nicht rechtzeitig angemeldet hat (eine Woche ab Kenntnis oder Kennen müssen, monatliche Kontrollpflicht);

- der Geschädigte bei Sonderanpflanzungen die üblicher Schutzvorrichtungen (Drahtgeflechtzäune) nicht erstellt oder nicht instand gehalten hat.